

Ort, Datum:  
Salzburg, 27.2.2020

Zahl:  
405-3/606/1/9-2020  
Betreff:  
AB AA, AD AE;  
Verfahren gemäß Campingplatzgesetz – Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch den Richter Mag. Peter Berger über die Beschwerde von AB AA, AD AE, vertreten durch Rechtsanwalt AG, AH 21, AD AE, gegen das Straferkenntnis der St.Johann im Pongau vom 6.9.2019, Zahl xx,

### **z u R e c h t :**

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz – VwGVG einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zu leisten.
- III. Die ordentliche Revision ist zulässig.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

#### **1. Verfahrensgang**

##### 1.1

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer Nachstehendes zur Last gelegt:

*"Angaben zur Tat:  
Zeit der Begehung:*

*jedenfalls von 21.8.18, 17:00 Uhr bis 29.8.18, 7:40 Uhr*

Ort der Begehung: AF 7 in AD AE,  
Teilflächen der GP aa, bb und cc, je KG BE

Sie haben in AD AE, AF 7, auf Teilflächen der Grundstücke Nr. aa, bb und cc, je KG BE (siehe Lageplan) entgegen dem Salzburger Campingplatzgesetz § 3 einen Campingplatz ohne Bewilligung errichtet und jedenfalls in der Zeit zwischen 21.08.2018, 17:00 Uhr und 29.08.2018, 07:40 Uhr, betrieben, indem Sie die in Ihrem Miteigentum stehenden Teilflächen der oben angeführten Grundstücke im Rahmen des Tourismus für Zwecke des Aufstellens von Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen einschließlich des damit verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen jedenfalls in der Zeit vom 21.8.2018, 17:00 Uhr, bis 29.8.2018, 7:40 Uhr, für wenigstens 10 Personen zur Verfügung gestellt haben. Die zur Verfügung gestellte Flächen stehen in einem sehr engen örtlichen Zusammenhang und dienen demselben unternehmerischen Zweck, sodass ein einheitlicher Betrieb vorliegt. Die insgesamt zur Verfügung gestellte Fläche ist dauerhaft dazu geeignet, so viele Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile samt dem damit verbundenen Abstellen von Kraftfahrzeugen abzustellen, dass wenigstens zehn Gäste länger als eine Woche entgeltlich oder unentgeltlich und unabhängig von einem öffentlichen Zutritt diese Grundstücke benutzen können, indem die Fläche jedenfalls Platz für die Aufstellung von mindestens 18 Campingwagen bietet. So waren am 21.08.2018 jedenfalls 10 Campingwagen, am 22.08.2018 jedenfalls 13 Campingwagen, am 23.08.2018 jedenfalls 13 Campingwagen, am 24.08.2018 jedenfalls 18 Campingwagen, am 25.08.2018 jedenfalls 16 Campingwagen, am 26.08.2018 jedenfalls 13 Campingwagen, am 27.08.2018 jedenfalls 9 Campingwagen, am 28.08.2018 jedenfalls 9 Campingwagen und am 29.08.2018 jedenfalls 18 Campingwagen abgestellt.

„Abbildung aus Datenschutzgründen entfernt“

Sie haben dadurch folgende Verwaltungsübertretung begangen:

- o Übertretung gemäß  
§ 15 (1) Ziffer 1 Salzburger Campingplatzgesetz 2013, LGBl. 44/2013 idgF.

Deshalb wird gegen Sie folgende Verwaltungsstrafe verhängt:

- |                        |   |                   |
|------------------------|---|-------------------|
| o Strafe gemäß:        | § 15 (2) Ziffer 1 Salzburger Campingplatzgesetz 2013, LGBl. 44/2013 | <b>€ 1.000,00</b> |
| Ersatzfreiheitsstrafe: | 80 Stunden  |                   |

Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64 (2) des Verwaltungsstrafgesetzes, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch je € 10,- (je ein Tag Arrest wird gleich € 100,- angerechnet)	<b>€ 100,00</b>
---	-----------------

<b>Gesamtbetrag:</b>	<b>€ 1.100,00</b>
----------------------	-------------------

Ist diese Geldstrafe uneinbringlich, so tritt an ihre Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe. Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen."

1.2

Gegen diese Entscheidung wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und begründend im Wesentlichen ausgeführt, dass das Landesverwaltungsgericht Salzburg mit Entscheidung vom 20.6.2018, Zahl 405-3/323/1/4-2018, ausgeführt habe, dass anhand der Erhebungsergebnisse, insbesondere die Dauer der Abstellung durch die gleichen – wenigstens zehn – Gäste nicht festgestellt habe werden können. Die belangte Behörde habe zwar ausgeführt, dass die Tatbestandsmerkmale „wenigstens zehn Gäste“ und „länger als eine Woche“ kumulativ vorliegen müssten. Entgegen deren Ansicht komme es jedoch genau darauf an, dass dieselben wenigstens zehn Gäste gleichzeitig für den Zeitraum von mehr als einer Woche auf der bereitgestellten Fläche aufhältig sein müssten. Dieses Tatbestandsmerkmal sei im Beschwerdefall nicht gegeben.

In den amtlichen Erhebungsergebnissen seien alle abgestellten Fahrzeuge, somit auch „Kurzparker“ enthalten, welche den Stellplatz nur für einige Stunden nutzen, aber nicht übernachten würden. Diese seien keine Gäste im Sinne des Campingplatzgesetzes.

### 1.3

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg führte am 25.11.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Zu dieser waren der Beschwerdeführer, sein Vertreter, eine Vertreterin der belangten Behörde sowie eine Mitarbeiterin der anzeigenden Gemeinde gekommen. Diese führten im Wesentlichen aus wie im Rahmen ihrer schriftlichen Eingaben.

Im Rahmen der fortgesetzten Verhandlung wurde aufgrund des Vorbringens des Beschwerdeführers, dass er seitens der Bezirkshauptmannschaft Hallein informiert worden sei, dass das Abstellen von Fahrzeugen – so wie dies auch auf seiner Fläche gehandhabt werde – entsprechend dem „Modell BF“ zulässig sei, jene Mitarbeiterin der Behörde vernommen.

Diese gab im Wesentlichen an, im Rahmen des Telefonats keine konkreten Angaben gemacht zu haben, und dass beim gegenständlichen Parkplatz in BF keine Genehmigung nach dem Campingplatzgesetz erteilt worden sei.

Die von der belangten Behörde beantragte Zeugin, Mitarbeiterin der BH St. Johann im Pongau, gab im Wesentlichen an, dass sie mit dem Beschwerdeführer im Jahr 2017 ein Telefonat geführt habe, in welchem mit ihm die Rechtslage besprochen und ihm erklärt worden sei, dass er bis maximal fünf Fahrzeuge für Zwecke des Campierens aufstellen könne, ohne in den Anwendungsbereich des Campingplatzgesetzes zu kommen. Der Beschwerdeführer habe mitgeteilt, dass er sich in Hinkunft an die Beschränkung halten würde.

## **2. Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu festgestellt und erwogen:**

### 2.1 Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist zur Hälfte Eigentümer der Grundstücke Nr. aa, bb und cc, je KG BE, an der Adresse AF 7 in AD AE und führt dort als Inhaber eines Beherbergungsbetriebes das nach dem Meldegesetz erforderliche Gästeverzeichnis bzw. übermittelt die Gästemeldungen an die Gemeinde.

Teilflächen dieser Grundstücke wurden zumindest in den Jahren 2018 und 2019, jedenfalls aber im verfahrensrelevanten Tatzeitraum vom 21.8.2018, 17:00 Uhr, bis 29.8.2018, 7:40 Uhr, an Gäste zum Zwecke des Aufstellens von Zelten, Wohnwägen und Wohnmobilen einschließlich des damit verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen zur Verfügung gestellt. Diese Flächen stehen in einem sehr engen örtlichen Zusammenhang und sind aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit dazu geeignet, von mindestens 10 Gästen benutzt zu werden.

Im Internet wird unter der Adresse [www.BJ.co.at](http://www.BJ.co.at) der Stellplatz für Wohnmobile und Wohnwagen in ruhiger Bauernhoflage in Waldnähe, ganzjährig geöffnet, An- und Abreise rund um die Uhr, beworben. Die maximale Parkdauer wird mit einer Woche angegeben.

Als Nebenleistungen werden Trinkwasser, die Entsorgung von Brauchwasser, Campingtoiletten und Müll sowie ein WC, eine Waschküche mit Waschmaschine und Wäschetrockner, ein Trockenraum für Skischuhe und gratis Internet angeboten.

Der Preis für einen Stellplatz beträgt für 24 Stunden 9 Euro zuzüglich 1,50 Euro pro Person über 14 Jahre.

Seit dem Jahr 2019 sollen grundsätzlich maximal 15 Fahrzeuge auf dem Platz abgestellt werden.

Am 21.8.2018 waren um 17:00 Uhr 10 Campingwägen, am 22.8.2018 um 7:30 Uhr 13 Campingwägen, am 23.8.2018 um 7:30 Uhr 13 Campingwägen, am 24.8.2018 um 7:30 Uhr 18 Campingwägen, am 25.8.2018 um 7:00 Uhr 16 Campingwägen, am 26.8.2018 um 7:10 Uhr 13 Campingwägen, am 27.8.2018 um 7:30 Uhr 9 Campingwägen, am 28.8.2018 um 7:20 Uhr 9 Campingwägen und am 29.8.2019 um 7:40 Uhr 18 Campingwägen auf der in Rede stehenden Fläche abgestellt.

Innerhalb dieses Zeitraums wurden vom Beschwerdeführer zwischen 4 und 12 Gäste auf maximal 5 Meldezetteln der Gemeinde bekanntgegeben (21.8. und 22.8.: 8 Gäste, 23.8.: 10 Gäste, 24.8.: 12 Gäste, 25.8.: 9 Gäste, 26.8.: 8 Gäste, 27.8. 4 Gäste, 28.8.: 8 Gäste, 29.8.: 10 Gäste).

Es kann nicht festgestellt werden, wie viele dieser Fahrzeuge zu den auf der Durchfahrt befindlichen „Kurzparkern“ gehörten, insbesondere für welchen Zeitraum diese ihre Fahrzeuge auf dem Stellplatz abgestellt haben bzw. abstellen durften, oder inwieweit es sich um Gäste handelte, die zumindest mehr als 24 Stunden oder mehrere Tage auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken verbracht haben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die meisten Fahrzeuge über Nacht auf der Stellfläche abgestellt waren und sohin deren Insassen auch dort genächtigt haben.

Vor Ort befindet sich keine Abgrenzung oder Beschilderung, wonach das „Campieren“ nur innerhalb eines bestimmten Bereichs und im Übrigen der Aufenthalt nur für einen kurzen Zeitraum, beispielsweise zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit, erlaubt sei. Die gegebene Ausstattung steht vielmehr sämtlichen Gästen gleichermaßen zur Verfügung.

Im Jahr 2017 nahm der Beschwerdeführer telefonisch mit der Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau Kontakt auf, um sich in Bezug auf die Bewilligungspflicht dieser Grundfläche zu erkundigen. Von der Mitarbeiterin der Behörde wurde ihm sinngemäß mitgeteilt, dass maximal fünf Wohnmobile auf seinem Grundstück abgestellt sein dürften, um nicht in den Anwendungsbereich des Campingplatzgesetzes zu fallen.

Der Beschwerdeführer ging davon aus, dass auf einem Parkplatz in BF ein Campingplatz entsprechend seinem Konzept bewilligt worden sei, allerdings wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft zu keinem Zeitpunkt eine Bewilligung nach dem Campingplatzgesetz für diese Fläche erteilt.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 20.6.2018, Zahl 405-3/323/1/4-2018, wurde ein gegen den Beschwerdeführer verhängtes Straferkenntnis aufgehoben und begründend im Wesentlichen ausgeführt, dass ein Abstellvorgang durch die gleichen, wenigstens zehn Gäste für einen Zeitraum von mehr als sieben Tagen nicht festgestellt habe werden können.

## 2.2 Beweiswürdigung

Diese Sachverhaltsfeststellungen gründen auf den Akt der belangten Behörde sowie den Einvernahmen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg.

Die Feststellungen zu den Grundstücken sowie den Eigentumsverhältnissen basieren auf den Urkunden im Akt der belangten Behörde sowie dem damit korrespondierenden Vorbringen des Beschwerdeführers.

Dieser gab übereinstimmend mit dem im Straferkenntnis abgebildeten Lageplan an, dass die in Rede stehenden Grundstücke de facto eine Einheit bilden würden und führte weiters aus, dass seit dem Jahr 2019 die Anzahl der zufahrenden Fahrzeuge auf 15 beschränkt werden sollte, zuvor sei diese Zahl höher und im Übrigen schwierig zu kontrollieren gewesen, da Fahrzeuge auch in der Nacht zufahren würden. Dies zeigte sich auch im Beobachtungszeitraum durch die Behörde, als täglich Lichtbilder von den abgestellten Fahrzeugen angefertigt und Aufzeichnungen geführt wurden: An vier der neun Tage waren mehr als 15 Fahrzeuge auf dem Platz abgestellt. Die Lichtbilder wurden überwiegend in den Morgenstunden aufgenommen, sodass davon auszugehen ist, dass die Gäste dort auch genächtigt haben und nicht nur für kurze Zeit gehalten oder geparkt haben. An der Richtigkeit der von den Bediensteten der Marktgemeinde AE gelieferten Angaben auf Basis der Lichtbilder bestehen keine Zweifel, sodass diese bedenkenlos als Grundlage für die getroffenen Feststellungen dienen konnten.

Selbst wenn es sich ausschließlich um Alleinreisende handeln würde, was nicht der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, würde die vom Beschwerdeführer angebotene Fläche aufgrund der Anzahl der auf den Lichtbildern abgebildeten Wohnwägen jedenfalls von mindestens 10 Gästen benutzt werden können. Diese Anzahl an Gästen war sohin auch dem Sachverhalt zugrunde zu legen.

Der Beschwerdeführer gab zwar in diesem Zusammenhang an, dass in Bezug auf die Anzahl der Gäste sowohl die Angaben der Behörde als auch seine nicht völlig richtig seien – von weiteren Sachverhaltsfeststellungen hierzu war jedoch mangels rechtlicher Relevanz Abstand zu nehmen bzw. eine Negativfeststellung zu treffen: Weder aus der Beschreibung des Stellplatzes im Internet noch aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers ergibt sich, dass irgendwelche Abgrenzungen oder Beschilderungen vorhanden seien, welche einen Teil der Fläche nur für auf der Durchfahrt befindliche Kurzparker ausweisen würden. Demzufolge ist auch nicht zur Gänze nachvollziehbar, dass gemäß den Meldebüchern und den eigenen Aufzeichnungen des Beschwerdeführers für diesen Zeitraum stets nur maximal fünf Wohnwägen länger auf dem Platz abgestellt gewesen seien.

Die als Zeugin vernommene Mitarbeiterin der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau machte einen glaubwürdigen Eindruck und konnte sich teilweise noch an das Telefonat mit dem Beschwerdeführer erinnern, zu dem sie auch einen Aktenvermerk verfasst hatte. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, an der Richtigkeit dieser Aussage zu zweifeln.

Gleiches gilt im Wesentlichen für die Mitarbeiterin der Bezirkshauptmannschaft Hallein, diese schilderte, nie eine Bewilligung nach dem Campingplatzgesetz betreffend einen Ab-

stellplatz in BF erteilt zu haben. Demzufolge ist auch davon auszugehen, dass sie dem Beschwerdeführer keine Informationen in Bezug auf die Bewilligungspflicht/-freiheit seines Abstellplatzes gegeben hat.

### 2.3 Rechtslage (auszugsweise)

#### **§ 2 Salzburger Campingplatzgesetz 2013, LGBl Nr. 44/2013 idgF**

Im Sinn dieses Gesetzes gilt als:

(...)

2. Campingplatz: ein Grundstück oder Grundstücksteil oder mehrere Grundstücke, das bzw. die im Rahmen des Tourismus für Zwecke des Aufstellens von Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen einschließlich des damit verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen für wenigstens zehn Gäste länger als eine Woche entgeltlich oder unentgeltlich und unabhängig von einem öffentlichen Zutritt bereitgestellt wird bzw. werden;

(...)

#### **§ 3 Salzburger Campingplatzgesetz**

Die Errichtung und die wesentliche Änderung eines Campingplatzes bedürfen einer Bewilligung der Behörde.

#### **§ 15 Salzburger Campingplatzgesetz**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. entgegen § 3 Abs 1 einen Campingplatz ohne Bewilligung errichtet oder wesentlich ändert;

(...)

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind zu ahnden:

1. in den Fällen der Z 1 und 10 mit Geldstrafe bis zu 25.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu fünf Wochen;

(...)

### 2.4 Rechtliche Erwägungen zum festgestellten Sachverhalt

Gemäß § 3 Campingplatzgesetz bedürfen die Errichtung und die wesentliche Änderung eines Campingplatzes einer Bewilligung der Behörde.

Ein Campingplatz ist eine touristische Einrichtung, in der, wie in touristischen Beherbergungsbetrieben überhaupt, ein Gast typischerweise eine gewisse Zeit, jedenfalls länger als 24 Stunden verweilen darf. Dazu sind auch von Gesetzes wegen (im Campingplatzgesetz) bestimmte Infrastruktureinrichtungen vorgeschrieben (VwGH 7.12.2011, 2011/06/0159 sowie VwGH 30.9.2019, Ra 2019/01/0312 bis 0313-7).

§ 5 Campingplatzgesetz sieht in diesem Zusammenhang unter anderem eine geeignete Verkehrsverbindung, Abgrenzung zu den Nachbargrundstücken sowie zweckentsprechende sanitäre Einrichtungen vor.

Bei Errichtung, Änderung und Betreibung ist den Anforderungen des Naturschutzes zu genügen und es dürfen Menschen durch Immissionen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Demzufolge haben sowohl Nachbarn als auch die Landesumweltanwaltschaft Parteistellung im Bewilligungsverfahren, bei dem es sich um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt (vgl. VwGH 22.12.2015, Ro 2014/06/0076).

Im konkreten Fall stellt der Beschwerdeführer als Hälfteeigentümer und Betreiber mehrere Grundstücke bzw. Grundstücksteile entgeltlich im Rahmen des Tourismus für Zwecke des Aufstellens von Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen einschließlich des damit verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen zur Verfügung.

Die Gästeanzahl variiert naturgemäß, auf der zur Verfügung gestellten Fläche können sich angesichts der Abstellfläche zumindest 15 Fahrzeuge und jedenfalls mehr als zehn Person aufhalten.

Der Argumentation des Beschwerdeführers, dass aufgrund der Beschränkung der Aufenthaltsdauer mit sieben Tagen kein Campingplatz gemäß § 2 Z 2 Campingplatzgesetz vorliege und daher auch keine Bewilligung erforderlich sei, ist aufgrund nachstehender Erwägungen nicht zu folgen:

Die Legaldefinition stellt erkennbar auf das Bereitstellen eines Grundstückes ab (*„ein Grundstück oder Grundstücksteil oder mehrere Grundstücke [...], das bzw. die [...] bereitgestellt wird bzw. werden“*).

Sämtliche weiteren Tatbestandsmerkmal müssen zwar kumulativ vorliegen, allerdings ist dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen, dass Personenidentität bei den Gästen gegeben sein müsste. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich die beiden Tatbestandsmerkmale *„wenigstens zehn Gäste“* und *„länger als eine Woche“* jeweils auf das Bereitstellen des Grundstücks bzw. der Grundstücke beziehen. Die Verknüpfung der Mindestanzahl an Gästen und einer Mindestaufenthaltsdauer mit der Bewilligungspflicht dient unabhängig voneinander dem Zweck, dass nicht bereits ein kurzfristiges bzw. vorübergehendes Abstellen von Wohnwägen oder dergleichen einer behördlichen Bewilligung bedarf und dass – auch mit Blickrichtung auf erforderliche Infrastruktureinrichtungen, die Nachbarn und den Naturschutz – eine niedrige Gästeanzahl üblicherweise auf einer kleineren Fläche Platz findet und demgemäß auch geringere bzw. kaum Belästigungen oder Beeinträchtigungen erwarten lässt.

Dabei ist es nicht von Relevanz, inwieweit sich die gleichen *„wenigstens 10 Gäste“* eine Woche oder länger auf der Grundfläche aufhalten. Eine derartige Beschränkung der Mindestaufenthaltsdauer führt letztlich nur dazu, dass es häufiger zu einem Gästewechsel kommt – die Infrastruktureinrichtungen werden jedenfalls im gleichen Ausmaß genutzt, auch für die Nachbarn und den Naturschutz ergeben sich daraus keine nennenswerten Unterschiede (mit Ausnahme eines allenfalls höheren An- und Abreiseverkehrs).

Im Ergebnis kommt es im vorliegenden Fall somit nur darauf an, dass ein Grundstück bzw. mehrere Grundstücksteile für einen längeren Zeitraum (*„länger als eine Woche“*) für eine Mindestanzahl an Personen (*„wenigstens zehn Gäste“*) im Rahmen des Tourismus für das Abstellen von Wohnmobilen etc. bereitgestellt wird bzw. werden.

Die vom Beschwerdeführer bereitgestellte Fläche soll entsprechend seinen eigenen Angaben Platz für mindestens 15 Wohnwägen samt Kfz/Wohnmobilen bieten und dient diese der ganzjährigen, entgeltlichen Beherbergung von Touristen.

(Auch) innerhalb des angelasteten, neuntägigen Tatzeitraums war diese Grundfläche aufgrund der Anzahl der abgestellten Wohnwägen für zumindest zehn Gäste bereitgestellt, sodass feststeht, dass ein Campingplatz im Sinne der gesetzlichen Bestimmung vorliegt.

Die Bewilligungspflicht wird jedoch bereits mit Errichtung des Campingplatzes, nicht hingegen erst im Zuge des Betriebs ausgelöst – stellte man stets auf die Anzahl der Gäste sowie die Dauer des Abstellvorganges innerhalb eines abgrenzten Zeitraums ab, hätte dies zur Folge, dass die Bewilligung beispielsweise in der Nebensaison oder im Zuge eines Betriebsurlaubs wieder unterginge bzw. mit kalkulierten Unterbrechungen des Betriebes umgangen werden könnte, was nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen kann.

Der vom Beschwerdeführer im Rahmen seiner Aufzeichnungen selbst vorgenommenen Abgrenzung zwischen „Kurzparkern“ und „gemeldeten Gästen“ kommt in rechtlicher Hinsicht keine Relevanz zu, weil die gesamte Stellfläche grundsätzlich Platz für mindestens 15 Wohnwägen bietet und einerseits keine zeitliche oder örtliche Beschränkung für diese „Kurzparker“ ersichtlich ist, andererseits sowohl Stellplatz als auch Infrastruktureinrichtungen sämtlichen Gästen gleichermaßen offenstehen (vgl. hierzu VwGH 7.12.2011, 2011/06/0159 zum Ktn Campingplatzgesetz).

Den fundierten Ausführungen der belangten Behörde war sohin im Ergebnis nicht entgegenzutreten – der Beschwerdeführer hat die ihm zur Last gelegte Übertretung in objektiver Hinsicht begangen.

Zur subjektiven Tatseite: Da zum Tatbestand der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretung weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr gehört und auch über das Verschulden keine Bestimmung enthalten ist, handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz – VStG. In einem solchen Fall besteht von vornherein die Vermutung eines Verschuldens des Täters, welche aber von ihm widerlegt werden kann. Diese Widerlegung ist dem Beschwerdeführer im vorliegenden Fall nicht gelungen:

Nur im Falle der Erteilung einer, auf einer vollständigen Sachverhaltsgrundlage erteilten, unrichtigen Rechtsauskunft der zuständigen Behörde können im Vertrauen auf die Auskunft erfolgte Gesetzesverstöße nicht als Verschulden angerechnet werden (vgl. u. a. VwGH 26.4.2016, Ro 2015/09/0014).

Im Rahmen eines Telefonates mit der Mitarbeiterin der Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau wurde dem Beschwerdeführer bereits mitgeteilt, dass maximal fünf Fahrzeuge auf der Grundfläche abgestellt sein dürften, ohne dass eine Bewilligung erforderlich sei. Wenngleich das Gesetz nicht auf die Anzahl von Wohnwägen, sondern auf die Personenanzahl abstellt, kann weder von vornherein eine unrichtige Rechtsauskunft angenommen werden, noch, dass der Beschwerdeführer eine vollständige Sachverhaltsgrundlage geliefert hätte, sodass ihn jedenfalls ein Verschulden an der angelasteten Übertretung trifft.

Auch das Telefonat mit der Mitarbeiterin der Bezirkshauptmannschaft Hallein ändert in Ermangelung einer falschen Auskunft nichts an dieser Beurteilung.

Letztlich ist auch aus dem vom Vertreter des Beschwerdeführers zitierten Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Salzburgs vom 20.6.2018 nichts zu gewinnen, zumal es sich hierbei um ein Strafverfahren handelte, in dem ein Straferkenntnis aufgehoben wurde, weil aus Sicht des Gerichts wesentliche Sachverhaltselemente fehlen würden. Hierbei handelt es sich aber zum einen nicht um die für die Bewilligung zuständige Behörde, zum



anderen konnte der Beschwerdeführer aufgrund dieses Erkenntnisses nicht ohne Weiteres auf die Rechtmäßigkeit der Nichteinholung der einer Bewilligung schließen.

Es wird jedoch – zugunsten des Beschwerdeführers – von fahrlässiger Tatbegehung ausgegangen: Er war in fahrlässiger Unkenntnis der Rechtslage in Bezug auf die Bewilligungspflicht eines Campingplatzes und unrichtigerweise der Ansicht, dass die von ihm bereitgestellte Grundfläche nicht als Campingplatz im Sinne der gesetzlichen Bestimmung gelte.

Zur Strafbemessung:

Der Strafraum sieht für den vorliegenden Fall Geldstrafen bis 25.000 Euro vor. Daraus ist abzuleiten, dass dieser Verwaltungsübertretung ein erheblicher Unrechtsgehalt innewohnt. In diesem Lichte erscheint eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro, die im untersten Bereich des Strafraums liegt, bei durchschnittlich anzunehmenden Verhältnissen und der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers jedenfalls angemessen. Gegen eine Herabsetzung sprechen sowohl spezial- als auch generalpräventive Gründe: Zum einen soll der Beschwerdeführer von der Begehung weiterer, gleichgelagerter Übertretungen abgehalten werden und es soll die Strafe ein spürbares Übel darstellen, zum anderen soll der Allgemeinheit signalisiert werden, dass derartige Übertretungen entsprechend geahndet werden.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen (Spruchpunkt I.).

Zu den Verfahrenskosten (Spruchpunkt II.):

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß Abs 2 leg cit für das Beschwerdeverfahren mit 20 Prozent der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Aufgrund der Strafhöhe von 500 Euro war daher ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von insgesamt 100 Euro vorzuschreiben.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (Spruchpunkt III.):

Der Ausspruch über die Zulässigkeit der ordentlichen Revision beruht auf dem Umstand, dass in der vorliegenden Entscheidung eine Rechtsfrage von der in Art 133 Abs 4 B-VG geforderten Qualität zu lösen war, weil zur Auslegung der in § 2 Z 2 Campingplatzgesetz verwendeten Begriffe bzw. Wortfolge „für wenigstens zehn Gäste länger als eine Woche (...) bereitgestellt wird bzw. werden“, eine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs – soweit überblickbar – fehlt. Die Bedeutung der Rechtsfrage, welche Kriterien für das Vorliegen eines Campingplatzes im Sinne der gesetzlichen Bestimmung gegeben sein müssen, geht über jene dieses Einzelfalls hinaus.